



Leitlinien für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg

Die Leitlinien wurden als struktureller Rahmen vom Senat der Philipps-Universität am 17.02.2021 und dem Präsidium am 02.03.2021 beschlossen. Sie sind im Rahmen der Studiengangentwicklung zu berücksichtigen und treten zum 15.03.2021 in Kraft.

I. Studiengangangebot der Philipps-Universität im Bereich der Bachelorstudiengänge

Ab Wintersemester 2022/2023 werden **zwei Kombinationsbachelorstudiengänge** an der Philipps-Universität Marburg angeboten: ein sechssemestriger Bachelorstudiengang und ein achtsemestriger Bachelorstudiengang. Der fachliche Teil dieser beiden Bachelorstudiengänge setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfachteilstudiengängen und Nebenfachteilstudiengängen im sechssemestrigen Bachelorstudiengang sowie aus einer individuell wählbaren Kombination aus einem Hauptfachteilstudiengang und zwei Nebenfachteilstudiengängen im achtsemestrigen Bachelorstudiengang zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für ein Hauptfach und 48 LP für ein Nebenfach. Jedes dieser Fächer repräsentiert einen Teilstudiengang als Teil eines oder beider Kombinationsstudiengänge.

Die Einschreibung erfolgt jeweils in die Teilstudiengänge.

Es muss je ein abstrakter Studiengangname für die beiden Kombinationsstudiengänge ausgewählt werden. Die Teilstudiengänge haben individuelle Studiengangnamen.

Ein Mehrwert der neuen Strukturen ist die Breite und individuelle Kombinierbarkeit des Studienangebots. Die Fachbereiche werden daher ein möglichst breites Haupt- und Nebenfachangebot an der Philipps-Universität schaffen und eine nahezu freie Kombinierbarkeit von Haupt- und Nebenfächern für die Studierenden realisieren.

Haupt- oder Nebenfächer entstehen durch Definition der beteiligten Lehreinheit/en. Das konkrete Teilstudiengangangebot definiert das Fach namentlich und inhaltlich, es ist nicht zwingend an nur einen Fachbereich oder das klassische Verständnis von einem Studienfach gebunden. Eine Integration unterschiedlicher Disziplinen in ein eigens definiertes Fach ist möglich, als gemeinsames interdisziplinäres Angebot oder auch durch fachlich definierten Import.

Daneben werden **Monobachelorstudiengänge** angeboten, in denen die Fächergrößen des Monofachs 150 LP in sechssemestrigen bzw. 210 LP in achtsemestrigen Studiengängen betragen. Monostudiengänge können dabei sowohl die klassischen Angebote aus einzelnen Fachbereichen umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote zu konzipieren.

Monobachelorstudiengänge und Hauptfachteilstudiengänge sind so konzipiert, dass sie für einen konsekutiven Masterstudiengang qualifizieren.

Alle Bachelorstudiengänge sehen eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP vor. Die Bachelorarbeit soll grundsätzlich im Hauptfach verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfach zu absolvieren. Eine Lehrinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfach anbietet, stellt sicher, dass mit den 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten.

Die Möglichkeit der Bachelorarbeit im Nebenfach muss vorab grundsätzlich geprüft und in der Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss des Nebenfachs stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfach individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster. Zwischen individuellem Haupt- und Nebenfach muss eine schriftliche Kommunikationsschleife erfolgen und dokumentiert werden.

Die Möglichkeit, die Bachelorarbeit im Nebenfach zu verfassen, erhöht nicht den Curricularwert des Nebenfachs. Die Bachelorarbeit bleibt kapazitär dem Hauptfach zugeordnet.

Des Weiteren sehen alle Bachelorstudiengänge den 18 LP umfassenden und verpflichtenden Bereich der „überfachlichen und Schlüsselkompetenzen“ vor.

Der Bereich „überfachliche und Schlüsselkompetenzen“ soll sowohl die bereits vorhandenen zentral angebotenen klassischen Schlüsselkompetenzangebote bündeln und so für die Studierenden sichtbar und einfacher zugänglich machen als auch Angebote der Fachbereiche umfassen¹ und den Studierenden so den Erwerb überfachlicher sowie allgemeiner Schlüsselkompetenzen ermöglichen. Zunächst ist vorgesehen, dass Studierende maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten wählen dürfen; damit verbleiben mindestens 12 LP im Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Schlüsselkompetenzbereich freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs studierbar, allerdings nicht als Pflichtinhalte, sondern als Wahlpflichtmodule.

Für die zentrale Verwaltung des Bereichs soll ein Zentrum für Schlüsselkompetenzen eingerichtet werden, das einen wissenschaftlichen Beirat erhält. Das Zentrum soll neben dem Clearing die Qualitätssicherung der zentralen Angebote übernehmen, eine Beratung für die Fachbereiche anbieten und Vorschläge für die Weiterentwicklung des Bereichs erarbeiten.

Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet in der Variante Hauptfach-Nebenfach-Nebenfach zusätzlich einen Bereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP.

Die 12 LP Interdisziplinarität werden von der Studienkonferenz näher bestimmt. Sie sollen als Teil der Überfachlichen und Schlüsselkompetenzen gestaltet sein, grundsätzlich allen Studierenden offenstehen und den Studierenden aus dem achtsemestrigen Studiengang vorrangig zur Verfügung stehen. Um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen, sollten Angebote in diesem Bereich eine methodische Ausrichtung haben.

Nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelorstudium wird ein Grad verliehen. Als Abschlussgrade sind an der UMR vorgesehen:

- a. Bachelor of Arts (B.A.),
- b. Bachelor of Science (B.Sc.),
- c. Bachelor of Laws (LL.B.),
- d. Ggf. weitere nach geltenden Vorschriften vorgesehene Abschlussgrade.

¹ ähnlich wie die bisherigen Profildbereiche

Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.

Es ist möglich Monostudiengänge und Hauptfachteilstudiengänge mit zwei Abschlussgraden zu konzipieren; nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang wird aber jeweils nur ein Grad verliehen.

II. Struktur eines Studiengangs

Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt in den Prüfungsordnungen.

Im Interesse der Studierbarkeit soll die Modulgröße durch 3 teilbar sein und im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen bzw. Studiengangfächern stehen. Um eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester zu gewährleisten, sollten Module mit 3LP nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt sein.

In der Regel umfassen Module maximal zwei aufeinander folgende Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Module nicht mit Notenpunkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Bereich Überfachliche und Schlüsselkompetenzen ist unbenotet und geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in den Bereich Überfachliche und Schlüsselkompetenzen einfließen, die Modulnote findet in diesem Bereich keine Berücksichtigung. Zusätzlich ist der Gesamtumfang unbenoteten Module auf höchstens 25 % der im Rahmen des (Teil-)Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt.

Es können extracurriculare Zusatzmodule vorgesehen werden (nur nach Maßgabe freier Plätze). In Zusatzmodulen können im Rahmen von 30 LP über das Curriculum des jeweiligen Studiengangs hinaus weitere Qualifikationen erworben werden, die nicht in die Bewertung eingehen, jedoch in einem Transcript of Records ausgewiesen werden können.

Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass sich ein organisiertes Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung integrieren lässt. In der Prüfungsordnung eines Monostudiengangs bzw. eines Hauptfachteilstudiengangs ist der Zeitrahmen, der für ein Auslandsstudium in dem jeweiligen Studiengang besonders geeignet ist, auszuweisen. Es ist möglich und wünschenswert, dass Studierende auch im Nebenfach Leistungen aus einem Auslandsaufenthalt einbringen bzw. einen Auslandsaufenthalt über die Lehreinheiten des Nebenfachs planen.

III. Studierbarkeit in den Kombinationsstudiengängen

Die Studierbarkeit ist grundsätzlich für alle Kombinationen zu gewährleisten. Um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleisten zu können, ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb die unabdingbare Basis. Dies beinhaltet insbesondere die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im

Studienangebot. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, ist eine rechtzeitige und transparente Information der Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. der Studierenden sicherzustellen.

Studierbarkeit wird durch eine Kombination aus Strukturüberlegungen (ex-ante) und Prozessen der Evaluation und Qualitätssicherung (ex-post) gewährleistet.

Jedes Modul eines Nebenfachs soll in einem Semester studierbar sein.

In der Gestaltung eines Nebenfachs soll darüber hinaus nach dem in Anlage 1 (Workflow Studierbarkeit) visualisierten Prozess vorgegangen werden.

Es ist zunächst zu prüfen, ob im Nebenfach auf die konsekutive Konzeption von Modulen verzichtet werden kann. In diesem Fall kann Studierbarkeit in Kombination mit dem Hauptfach durch eine geeignete Reihung der angebotenen Module durch die Studierenden und eine geeignete Information über den Studienverlauf durch die Fachbereiche gesichert werden.

Es müssen ausreichend und regelmäßige Angebote vorhanden sein, um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Auf Pflichtmodule im Nebenfach soll zur Steigerung der Studierbarkeit des Kombinationsstudiengangs möglichst verzichtet werden, wenn diese nicht in ausreichender Zahl für alle Studierenden angeboten werden können.

Wenn eine konsekutive Konzeption der Module des Nebenfachs und die Festlegung von Pflichtmodulen inhaltlich erforderlich sind, sind weitere Steuerungsmöglichkeiten zu überprüfen.

In diesem Fall soll das Nebenfach vertikal in den Studienverlauf eingeplant werden, aber grundsätzlich so konstruiert sein, dass es theoretisch in zwei bis drei Semestern studierbar ist; für ein integriertes Studium von Haupt- und Nebenfach kann das Nebenfach so konzipiert werden, dass es in fünf Semestern studierbar ist. Module sollen im Angebotsrhythmus darauf abgestimmt sein. Das Nebenfach ist so zu konzipieren, dass es (ggf. erst ab dem dritten Fachsemester) zu einem Wintersemester aufgenommen werden kann. Fachbereiche können zusätzlich – bei ausreichenden Kapazitäten – einen Studienbeginn zum Sommersemester ermöglichen.

Wenn es fachlich zwingend ist, das Angebot des Nebenfachs auf mehr als drei Semester auszuweiten, sind weitere Sicherungsmaßnahmen zur Studierbarkeit einzurichten (z. B. Unterstützung der Zeitplanung der Studierenden durch Selbstlerneinheiten und Blended Learning, eine Erhöhung des Angebotsrhythmus einzelner Module, etc.).

Zur weiteren Qualitätssicherung der Studierbarkeit gehört eine informative Darstellung des Studienverlaufs in Haupt- und Nebenfächern sowie eine verlässliche Planung des Modulangebots für die nächsten mindestens vier Semester, um Studieninteressierten und Studierenden eine Planung ihres Studiums zu ermöglichen. Darüber hinaus wird eine regelmäßige Evaluation vergangener Überschneidungen von Pflichtmodulen erfolgen und ein Kommunikationsprozess zwischen Fachbereichen zur Weiterentwicklung eines strukturell überschneidungsfreien Studienangebots eingerichtet.

IV. Regelungsebene

Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen und vom Präsidium genehmigt werden. Die für die jeweiligen Prüfungsverfahren übereinstimmend geltenden Regelungen werden von den Hochschulen durch Satzung (Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen) festgelegt.

Es wird eine Rahmenordnung für die Bachelorstudiengänge (zwei Bachelorkombinationsstudiengänge und die Monobachelorstudiengänge) an der UMR erstellt. Auf deren Basis werden Prüfungsordnungen erlassen.

Jeder Monostudiengang erhält eine eigenständige Prüfungsordnung. Jedes Hauptfach und/oder Nebenfach als Teilstudiengänge erhalten eine eigenständige Prüfungsordnung. Einzelne Fächer, die als Haupt- und Nebenfach angeboten werden, werden in einer gemeinsamen Ordnung geregelt.

Die Allgemeinen Bestimmungen müssen in 2021 erstellt, von den Gremien verabschiedet und veröffentlicht werden. Auf deren Basis müssen Prüfungsordnungen erstellt werden, die im Frühling 2022 final verabschiedet und veröffentlicht sind.

Es ist festzulegen, durch wen und wo die zentral angebotenen klassischen Schlüsselkompetenzangebote geregelt werden und wo Ideen, wie das Marburg-Modul, abgebildet werden.

V. Ausblick auf den Mindestinhalt der Prüfungsordnungen

Aus Hessischem Hochschulgesetz und Studienakkreditierungsstaatsvertrag ergibt sich folgender Regelungsauftrag an die einzelnen Prüfungsordnungen:

1. das **Ziel**, den **Inhalt** und den **Aufbau** des Studiums sowie den zu verleihenden **Hochschulgrad**,
2. das **Qualifikationsziel**, die **Teilnahmevoraussetzungen** und die **Arbeitsbelastung** der einzelnen Module,
3. Bildung und Zusammensetzung der **Prüfungsgremien**,
4. die **Regelstudienzeit**,
5. die vor und während des Studiums nachzuweisenden **Praktika**, **besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten**,
6. die **Fristen** für die **Meldung zu den Prüfungen**, die **Bearbeitungszeiten** für die Anfertigung **schriftlicher Prüfungsarbeiten**, die **Dauer** der **mündlichen Prüfungen**,
7. **Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen**
8. die **Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen** und zu deren **Wiederholung**,
9. Prüfungsteile, bei denen ein **Freiversuch** möglich ist,
10. die **Anrechnung** von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 18 Abs. 6 HHG,
11. die Prüfungsfächer und ihre **Gewichtung** sowie die **Prüfungsformen**,
12. die **Grundsätze für die Bewertung** der einzelnen Prüfungsleistungen einschließlich der **Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung** der Prüfung sowie die **Ermittlung der Ergebnisse**,
13. die Folgen bei **Nichteinhaltung der Fristen** nach Nr. 6 und von **Verstößen** gegen Prüfungsvorschriften,
14. das **Recht zur Einsicht** in die Prüfungsunterlagen nach abgeschlossener Prüfung und
15. bei Masterstudiengängen die **besonderen Zugangsvoraussetzungen**.
16. Prüfungsordnungen enthalten Regelungen über den **Nachteilsausgleich** für Studierende, denen aufgrund einer **Behinderung** oder einer **schweren Krankheit** die Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise nicht oder nur erschwert möglich ist, und ermöglichen die Inanspruchnahme der **gesetzlichen Mutterschutzfristen** und der **Fristen der Elternzeit**. Auch sind **Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern** und **pflegebedürftigen Angehörigen** im Rahmen der Regelungen über den Nachteilsausgleich zu berücksichtigen.

17. Beschreibung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- insbesondere Prüfungen (Prüfungsarten z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit sowie Umfang oder Dauer der Prüfung), Teilnahmenachweise, Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung zu regeln

In Kraft getreten am: 15.03.2021

Anlage 1 Workflow Studierbarkeit

Ziel:
Überschneidungsfreies Studienangebot zwischen den Teilstudiengängen
(Strukturell, für fast alle)
Verlässliche Kommunikation für Studierende,
dass es einen Prozess gibt

Basis:

- Für viele Fächer schon erreicht
- Qualitätsplan sieht regelmäßigen Check mit bilateralen Gesprächen vor (Heidelberger Ansatz)

